

Der Strafrechtsschutz

DIE „GEHEIMEN TRICKS“ im Umgang mit Versicherungen

Wie eine Strafanzeige selbst bei Freispruch zur finanziellen Falle werden kann – und wie Sie sich als Zahnarzt/Zahnärztin absichern.

Von Lukas Poiss

Der Albtraum aller Zahnärzt:innen

Dr. Max H., ein erfahrener Zahnarzt mit tadellosem Ruf, erlebt das Undenkbare: Ein Patient erstattet Anzeige gegen ihn, weil sich sein Gesundheitszustand nach einer Behandlung angeblich verschlechtert hat. Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren ein, und Dr. H. wird als Beschuldigter geführt. Monate später wird er freigesprochen – ein großer Erfolg, doch seine Freude wird durch eine bittere Erkenntnis getrübt: Die Verteidigungskosten haben ihn ein kleines Vermögen gekostet.

Wer trägt die Kosten?

Während in einem zivilrechtlichen Streit – etwa wenn Patient:innen auf Schadenersatz klagen – das Prinzip der Kostentragung nach Obsiegen gilt und die unterlegenen Kläger:innen alle Kosten übernehmen müssen, sieht die Sache im Strafrecht ganz anders aus. Selbst bei einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens werden die Kosten nur teilweise ersetzt.

Die seit 1. Januar 2024 geltende Neuregelung sieht zwar erstmals eine Unterstützung für die Verteidigungskosten vor, diese bleibt jedoch begrenzt:

- Ermittlungsverfahren: maximal **6.000 €**
- Hauptverfahren vor dem Bezirksgericht: bis zu **5.000 €** (zuvor 1.000 €)
- Einzelrichter:in am Landesgericht: bis zu **13.000 €** (zuvor 3.000 €)
- Schöffen-/Geschworenengericht: bis zu **30.000 €** (zuvor 5.000 € bzw. 10.000 €)

Die Tücken der neuen Regelung

Trotz dieser Verbesserungen bleiben erhebliche Kostenrisiken bestehen:

1. **Unvollständiger Kostenersatz** – die erstatteten Beträge decken oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten.
2. **Kein Schutz bei Fahrlässigkeitsdelikten** – bei einer Verurteilung wegen leichter Fahrlässigkeit entfällt die Erstattung gänzlich.
3. **Hohe Vorleistungspflicht** – der:die Beschuldigte muss zunächst alle Kosten selbst tragen und erhält erst nach einem Freispruch einen Kostenbeitrag.
4. **Keine Abdeckung bei bestimmten Delikten** – bei schwerwiegenden Vorwürfen, insbesondere Vorsatzdelikten mit hoher Strafandrohung, greifen gesetzliche Regelungen kaum.

Die Lösung: ein spezialisierter Strafrechtsschutz

Eine Haftpflichtversicherung greift bei strafrechtlichen Verfahren nicht. Die einzige Möglichkeit, sich möglichst umfassend zu schützen, ist eine **passende Strafrechtsschutzversicherung**. Doch hier gilt es, die Deckungsunterschiede der Anbieter zu beachten:

- Hochwertige Tarife bieten auch Versicherungsschutz bei schweren Vorwürfen, insbesondere Vorwürfen von Vorsatztaten, sowie Versicherungssummen von **bis zu 300.000 €** und mehr.



- Einige Speziallösungen decken **100 %** der Verteidigungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme, auch im Ermittlungsverfahren.
- Schutz besteht auch bei Fahrlässigkeitsdelikten – ein entscheidender Vorteil gegenüber der gesetzlichen Regelung.

Fazit

Die Neuregelung stellt eine deutliche Verbesserung dar, doch sie entbindet unschuldig Beschuldigte nicht von erheblichen finanziellen Belastungen. Zahnärzt:innen sollten daher frühzeitig auf einen leistungsstarken Strafrechtsschutz setzen – um im Ernstfall nicht vor der Wahl zu stehen, entweder hohe Kosten selbst zu tragen oder ihre Verteidigung einzuschränken.



Geschäftsführer Lukas Poiss

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at